29.1 BÜTTGEN

Teilgebiet A
WA II g
0,4 (0,7)
DN 30–50°

Teilgebiet B
WA II o
0,4 (0,7)
DN 0–50°

Teilgebiet C
WR II o
0,4 (0,7)
DN 30–50°

Teilgebiet D
WR II o
0,4 (0,7)
DN 30–50°

Teilgebiet E
WA II g
0,4 (0,7)
DN 30–50°

B-Plan Nr. 94
> online unter Bebauungsplanübersicht

2.vereinfachte Änderung
> online unter Bebauungsplanübersicht

s. Bebauungsplan Nr. 17

s. Bebauungsplan Nr. 12

Anschluß Blatt 2

Römer Str.
Alte Heerstraße
Sebastianusstraße
Eichendorffstraße
Schillerstraße
Uhlandstraße
Vom-Stein-Straße
Körnerstraße
Luisenstraße
Luisenplatz

GEBÄUDEBESTAND
WOHNGEBÄUDE
WIRTSCHAFTSGEBÄUDE

ART DER BAULICHEN NUTZUNG
WS KLEINSIEDLUNGSGEBIETE
WR REINE WOHNGEBIETE
WA ALLGEMEINE WOHNGEBIETE
MD DORFGEBIETE
MI MISCHGEBIETE
MK KERNGEBIETE
GE GEWERBEGEBIETE
GI INDUSTRIEGEBIETE
SW WOCHENENDHAUSGEBIETE
SO SONDERGEBIETE z. B. HOCHSCHUL-, KLINIK-, KURHAFEN- ODER LADENGEBIETE

FLÄCHEN FÜR VERSORGUNGS-, VERWERTUNGS- UND BESEITIGUNGSANLAGEN
ELEKTRIZITÄTSWERK
WASSERBEHÄLTER
UMFORMERSTATION
PUMPWERK
MÜLLBESEITIGUNGSANLAGE
FERNHEIZWERK
WASSERWERK
UMSPANNWERK
BRUNNEN
KLÄRANLAGE
WASSERFLÄCHEN
WASSERFLÄCHEN, HAFEN
FLÄCHEN FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFT

GEMEINDEBEDARFSFLÄCHEN
VERWALTUNGSGEBÄUDE
SCHULE
KRANKENHAUS
FEUERWEHR
JUGENDHEIM, JUGENDHERBERGE
POST
KIRCHE
KINDERTAGESSTÄTTE, KINDERGARTEN
SCHUTZRAUM
HALLENBAD
FLÄCHEN FÜR AUFSCHÜTTUNGEN UND ABGRABUNGEN
FLÄCHEN FÜR AUFSCHÜTTUNGEN
FLÄCHEN FÜR ABGRABUNGEN, DEN ODER FÜR DIE GEWINNUNG VON BODENSCHÄTZEN

GRÜNFLÄCHEN
PARKANLAGE
ZELTPLATZ
BADEPLATZ
FRIEDHOF
GRÜNFLÄCHE
SPORTPLATZ
SPIELPLATZ
VERKEHRSFLÄCHEN
AUTOBAHNEN ODER AUTOBAHNÄHNLICHE STRASSEN
SONSTIGE ÜBERÖRTLICHE ODER ÖRTLICHE HAUPTVERKEHRSSTRASSEN
STRASSENFLÄCHEN
P ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHEN
STRASSENBEGRENZUNGSLINIE, BEGRENZUNG SONSTIGER VERKEHRSFLÄCHEN

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG
Z ZAHL DER VOLLGESCHOSSE (Z)
I II III ALS HÖCHSTGRENZE
(III) ZWINGEND
0,4 GRUNDFLÄCHENZAHL
(0,7) GESCHOSSFLÄCHENZAHL
BMZ 3,0 BAUMASSENZAHL
BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN
o OFFENE BAUWEISE
o NUR EINZEL- UND DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG
(o) NUR HAUSGRUPPEN ZULÄSSIG
g GESCHLOSSENE BAUWEISE
BAULINIE
BAUGRENZE
FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT UND FÜR DIE FORSTWIRTSCHAFT
FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT
FLÄCHEN FÜR DIE FORSTWIRTSCHAFT
FLÄCHEN FÜR DIE LAND- ODER FORSTWIRTSCHAFT

FESTSETZUNGEN
FLÄCHEN FÜR STELLPLÄTZE ODER GARAGEN
ST STELLPLÄTZE
G a GARAGEN
GST GEMEINSCHAFTSSTELLPLÄTZE
GG a GEMEINSCHAFTSGARAGEN
HOTEL BAUGRUNDSTÜCKE FÜR BESONDERE BAULICHE ANLAGEN, DIE PRIVATWIRTSCHAFTLICHEN ZWECKEN DIENEN
MIT GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN
VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDE GRUNDSTÜCKE
ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG, Z. B. VON BAUGEBIETEN, ODER ABGRENZUNG DES MASSES DER NUTZUNG INNERHALB EINES BAUGEBIETES
GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES
VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDE SCHUTZFLÄCHEN
ABZUREISSENDE GEBÄUDE

KENNZEICHNUNGEN UND NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN
UMGRENZUNG DER FLÄCHEN, DIE DEM NATUR- ODER LANDSCHAFTSSCHUTZ UNTERLIEGEN
N NATURSCHUTZGEBIET
L DEM LANDSCHAFTSSCHUTZ UNTERLIEGENDE FLÄCHEN
UMGRENZUNG DER FLÄCHEN MIT WASSERRECHTLICHEN FESTSETZUNGEN
W WASSERSCHUTZGEBIET
Q QUELLENSCHUTZGEBIET
Ü ÜBERSCHWEMMUNGSGEBIET
SAN UMGRENZUNG DER SANIERUNGSGEBIETE
UMGRENZUNG DER BAUFLÄCHEN, FÜR DIE EINE ZENTRALE ABWASSERBESEITIGUNG NICHT VORGESEHEN IST
FLÄCHEN MIT BES. SICHERUNGSMASSN. GEGEN NATUREINWIRKEN SOWIE FLÄCHEN, UNTER DENEN DER BERGBAU UMGEHT, SOWIE FLÄCHEN FÜR ABBAU VON MINERALIEN
FLÄCHEN FÜR BAHNANLAGEN
UMGRENZUNG DER FLÄCHEN FÜR DEN LUFTVERKEHR
LP LANDEPLATZ
SEGELFLUGGELÄNDE

SONSTIGES
VORH. HÖHENLAGE ÜBER NN
GEPL. HÖHENLAGE ÜBER NN
VORH. BÖSCHUNG
GEPL. BÖSCHUNG
KANALDECKEL
FIRSTRICHTUNG
DN DACHNEIGUNG IN GRAD

ES WIRD BESCHEINIGT, DASS DIE DARSTELLUNG MIT DEM GEGENWÄRTIGEN ZUSTAND ÜBEREINSTIMMT UND DIE FESTLEGUNG DER STADTEBAULICHEN PLANUNG GEOMETRISCH EINDEUTIG IST
GREVENBROICH, DEN 31.7.1968
DER OBERKREISDIREKTOR
KATASTERAMT
I.A.
(AHOLT)
VERMESSUNGSDIREKTOR

FÜR DEN ENTWURF
DEN

DIESER PLAN IST GEMÄSS BESCHLUSS DES RATES DER GEMEINDE VOM 9. Dez. 68 AUF GRUND § 2 (7) BBAUG. VOM 23. JUNI 1960 (B. G. Bl. I S. 341) AUFGESTELLT WORDEN
30. Dez. 1968
Bürgermeister Beigeordneter Ratsmitglied

DIESER PLAN HAT MIT EINER BEGRÜNDUNG GEMÄSS § 2 (6) BBAUG. NACH ORTSÜBLICHER BEKANNTMACHUNG IN DER ZEIT VOM 24.1.69 BIS 24.2.69 ÖFFENTLICH AUSGELEGEN
BÜTTGEN, DEN 25.II.1969
Der Gemeindedirektor

DER RAT DER GEMEINDE HAT DIESEN BEBAUUNGSPLAN GEMÄSS DER §§ 2 UND 10 DES BBAUG. IN VERBINDUNG MIT DEN §§ 4 UND 28 DER GO. NW. VOM 21. OKTOBER 1952 (SS. 3, 167) AUS SATZUNG BESCHLOSSEN AM 8.7.1969
Gemeindedirektor 8.7.1969
BÜRGERMEISTER GEMEINDEVERTRETER

DIESER PLAN WIRD GEMÄSS § 11 BBAUG. VOM 23. JUNI 1960 (B. G. Bl. I S. 341) MIT VERFÜGUNG VOM HEUTIGEN TAGE GENEHMIGT
DEN 27.11.1973
DER REGIERUNGSPRÄSIDENT

DIESER PLAN IST GEMÄSS § 12 BBAUG. MIT DER ORTSÜBLICHEN BEKANNTMACHUNG VOM 9.2.74 RECHTSVERBINDLICH GEWORDEN
Z. A. Hein, DEN 12.2.74
BÜRGERMEISTER GEMEINDEVERTRETER

ANGEFERTIGT: 31. 7. 1968
GREVENBROICH, DEN
DER OBERKREISDIREKTOR
VERMESSUNGSAMT
I.A.
(Mikus)
Kreisvermessungsoberamtmann

GEMEINDE BÜTTGEN

1. Ausfertigung

BEBAUUNGSPLAN NR. 29

BESTEHEND AUS 2 BLÄTTERN UND DEN TEXTLICHEN FESTSETZUNGEN

BLATT – NR. 1

GEMARKUNG BÜTTGEN

KREIS GREVENBROICH

MASSTAB 1: 500

FLUR 24